

Aussagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 5

Gemeinde Sandersdorf / Ortschaft Ramsin

„Roitzscher Straße“

Umweltbericht

Satzung

Stand: Febr. 2005

A Gesetzliche Grundlagen

- Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002. (UVPG LSA)

Zum Zwecke der weitergehenden Einbeziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in das Bauplanungsrecht wurden umfangreiche Änderungen des Baugesetzbuchs durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) vorgenommen. Die Pflicht zur Durchführung der UVP im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist erweitert worden durch entsprechende Änderungen der Vorschriften des UVP-Gesetzes über die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben, für die Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 3, §§ 3b, 3c und 3e sowie die Anlage zum UVPG, § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Das Baugesetzbuch wurde vor allem um verfahrensrechtliche Verpflichtungen ergänzt: Nach § 2 a BauGB – neu – ist bei UVP-pflichtigen Vorhaben ein Umweltbericht in die Planbegründung aufzunehmen.

Wie bisher ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für UVP-pflichtige Bebauungspläne im Bauleitplanverfahren nach den Bestimmungen des BauGB durchzuführen.

Die neu gefasste Anlage 1 zum UVPG hat für die Bebauungsplanung hervorgehobene Bedeutung, da in Nr. 18 bauplanungsrechtliche Vorhaben zusammengefasst und inhaltlich gegenüber dem bisherigen Recht erheblich erweitert wurden.

Das UVPG enthält ein fortentwickeltes bzw. neues Konzept, nach dem „Schwellenwerte“ („Größen- oder Leistungswerte“) die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP bestimmen. Die für die Bebauungsplanung entscheidenden Vorhabentypen, Größenwerte („obere Schwellenwerte“) und Prüfwerte („untere Schwellenwerte“) sind in Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt.

- Der obere Schwellenwert ist für Vorhaben maßgebend, für die im Außenbereich ein Bebauungsplan neu aufgestellt wird. Wird in diesem Fall bei Vorhaben der obere Schwellenwert erreicht, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.
- Der untere Schwellenwert ist unabhängig von der Lage für Vorhaben maßgebend, für die ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird. Wird der untere Schwellenwert erreicht, so ist im Einzelfall im Rahmen einer Vorprüfung zu entscheiden, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Danach ist die in den aufzustellenden Bebauungsplänen festgesetzte überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO der zu prüfende Größenwert. Bei einer überbaubaren Grundfläche von 10 ha und mehr ist das Vorhaben definitiv UVP-pflichtig. Bei einer festgesetzten überbaubaren Grundfläche zwischen 2 ha und unter 10 ha besteht die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c (1) Satz 1 UVPG.

B Anwendungsbereich nach Anlage 1 UVP-Gesetz

1. Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung

Vorhabentyp	oberer Schwellenwert = Größenwert (Vorhaben ist UVP-pflicht.)	unterer Schwellenwert = Prüfwert (Vorprüfung des Einzelfalls)
Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen im Außenbe- reich soweit ein Bebauungsplan aufgestellt wird	10 ha Grundfläche oder mehr	2 ha bis weniger als 10 ha Grundfläche

2. Berechnung der maßgebenden Grundstücksfläche

Gesamtfläche	9.995 m ²
versiegelte Fläche vorh.	- 132 m ²
vorh. Pflasterfläche/wassergeb. Decke	- 1.864 m ²
zu erhaltender Heckenstreifen mit Baumbestand	- 909 m ²
priv. Grünfläche einschl. Baumbestand (Rest)	- 406 m ²
maßgebende Grundstücksfläche	6.684 m ²

3. Zulässige Grundfläche

Für den Bebauungsplan ergibt sich folgende Grundfläche nach § 19 BauNVO:

im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl: 0,3

$6.684 \text{ m}^2 \times 0,3 = 2005 \text{ m}^2 = 0,2 \text{ ha}$ zulässige Grundfläche

4. Zusammenfassung / Resümee

0,2 ha < 2 ha

Der untere Schwellenwert = Prüfwert von 2 ha bis weniger als 10 ha wird bei dem geplanten Baugebiet "Roitzscher Straße" nicht erreicht.

Es muss keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.